

AUFLAGE

Gemeinde Lyss

Baureglementsänderung „ZPP Bahnhof Busswil“

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
«ZPP Bahnhof Busswil»
- Baureglementsänderung
«ZPP Bahnhof Busswil»

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl.
Gestaltungs- und
Erschliessungskonzept vom
23.05.2018
- Anpassung der
Überbauungsordnung B11
«Bahnhof Busswil (Ost)»
- Bauprojekt „Umgestaltung
Bahnhof Busswil“
- Konzeptstudie Bahnhofplatz
Busswil vom 29.05.2017

19. November 2019

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Lyss

Auftragnehmer der Anpassung:
Basler & Hofmann AG
Ingenieure, Planer und Berater
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen

Anne-Lene Mage, Dipl.-Ing. Stadt- und Regional-
planung TU, Raumplanerin FSU
Judith Rüttsche, MSc Stadt- und Regionalplanung,
Raumplanerin FSU

A342 ZPP „Bahnhof Busswil“

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Bahnhof Busswil» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen;– das Bahnareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken;– für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.
Art der Nutzung	<p>² Mischnutzung im Sinne von Art. 211 Abs. 3 BR. Park+Ride-Anlagen für Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.</p>
Mass der Nutzung	<p>³ Die max. Fassadenhöhe traufseitig beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– westlich der Geleiseanlage: 10 m– östlich der Geleiseanlage: 10 m <p>Die max. Gesamthöhe beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– westlich der Geleiseanlage: 14 m– östlich der Geleiseanlage: 14 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III</p>
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	<p>⁵</p> <ul style="list-style-type: none">– Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Beachtung zu schenken.– Der Bahnhofsplatz und der angrenzende Strassenraum sollen gestalterisch und funktional aufgewertet werden.– Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten.– Eine Abweichung von Art. 36. Abs. 2 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.

Genehmigungsvermerke

Freiwillige Mitwirkung 15.10.2018 – 09.11.2018
Vorprüfung vom 11.07.2019

Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Gemeindepräsident

Sekretär

Andreas Hegg

Daniel Strub

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss,

Der Gemeindeschreiber

Daniel Strub

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**